



Förderrichtlinien der „Aktion Aufwind“

Eine gemeinsame Aktion der Sparkassenstiftungen Zukunft und der Diakonie Rosenheim

Inhaltsverzeichnis

1) Förderzwecke	1
2) Fördergrundsätze	2
3) Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben	3
4) Förderinstrumente	4
5) Förderspektrum	4
6) Antragsverfahren	5
7) Förderzusage, Pflichten des Zuschussempfängers	5
8) Rechtsanspruch	5
9) Inkrafttreten	5

Die „Aktion Aufwind“ will einen Beitrag leisten, um akute Not bei benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Stadt und Landkreis Rosenheim zu lindern und um verbesserte Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu schaffen.

Die rechtliche Trägerschaft und Abwicklung der „Aktion Aufwind“ wird von den Sparkassenstiftungen Zukunft der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling übernommen. Für die „Aktion Aufwind“ besteht innerhalb der Stiftungsstrukturen ein eigener Vergabeausschuss, der über die beantragten Förderungen entscheidet.

1) Förderzwecke

Im Rahmen der „Aktion Aufwind“ werden folgende Förderzwecke verfolgt:

- a) personenbezogene Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (bis 25 Jahre) zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und persönlichen Entwicklung,
- b) personenbezogene Unterstützung und Hilfestellung für Kinder und Jugendliche (bis 25 Jahren) in schwierigen Lebenssituationen,
- c) maßnahmenbezogene Förderung von Bildungs- und Präventionsmaßnahmen von Vereinen und Verbänden, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind und auf die Verhinderung einer gesellschaftlichen Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen abzielen,



- d) Förderung von Angeboten der Wohlfahrtsverbände für Kinder und Jugendliche, für die keine öffentlichen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die als Gemeinschaftsprojekt von mindestens zwei Organisationen durchgeführt werden.

2) Fördergrundsätze

Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien entscheidet der Vergabeausschuss über die Bewilligung der Zuschüsse. Die Förderrichtlinien können durch Merkblätter konkretisiert werden.

- a) Eine Förderung von Kindern und Jugendlichen (bis 25 Jahren) gemäß den Punkten 1. a) und b) (Förderzwecke) kann nur dann erfolgen, wenn diese ihren regelmäßigen Aufenthaltsort in Stadt oder Landkreis Rosenheim haben und die soziale Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Die soziale Bedürftigkeit gilt als nachgewiesen, wenn ein Leistungsbescheid gemäß SGB XII vorgelegt wird oder ein andersartiger Einkommensnachweis erbracht wird. Die Einkommensobergrenze für eine Förderung bildet der dreifache Regelsatz einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB XII.
- b) Durch die Förderung der „Aktion Aufwind“ gemäß 1. a) können z. B. Gegenstände für persönliche Belange, den Schulunterricht, für die Teilnahme an sportlichen, musischen, sozialen oder kulturellen Veranstaltungen angeschafft werden. Auch Beiträge, die für Aktivitäten (wie z.B. Klassenfahrten, Musikschulunterricht, Vereinsbeiträge, etc.) erhoben werden, können übernommen werden, wenn sie der Integration der Kinder und Jugendlichen in die Gemeinschaft dienen.
- c) Anträge auf Förderung gemäß 1. a) und b) müssen über einen, der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege für Stadt und Landkreis Rosenheim angehörenden, Wohlfahrtsverband eingereicht werden. Soweit dieses aus dringlichen Gründen nicht möglich ist, müssen die Anträge innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Aufwendungen über einen Wohlfahrtsverband beantragt werden. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Antragsvorgangs bei dem antragsnehmenden Wohlfahrtsverband.
- d) Die Mittelauszahlung erfolgt über den antragsnehmenden Wohlfahrtsverband, der für die antragsgemäße Verwendung verantwortlich ist und einen dementsprechenden Verwendungsnachweis auf Verlangen der „Aktion Aufwind“ jederzeit vorlegen kann.
- e) Eine maßnahmenbezogene Förderung durch die „Aktion Aufwind“ an Vereine und Verbände gemäß den Punkten 1. c) und d) kann nur erfolgen, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten insbesondere durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sind, sowie Eigenmittel in Höhe von 20 % der Projektkosten eingesetzt werden. Gegenüber öffentlichen Zuwendungsgebern kann der Zuschuss der „Aktion Aufwind“ als Eigenmittel des Antragstellers ausgewiesen werden.



- f) Für Förderungen gemäß 1. c) und d) ist mit dem Antrag ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Werden Einzelansätze daraus um mehr als 20% überschritten, dann ist die „Aktion Aufwind“ schriftlich darüber zu informieren.
- g) Die Förderung durch die „Aktion Aufwind“ kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden; diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen. Mittel privater Förderorganisationen können Eigenmittel ersetzen, sofern sie nicht den Charakter öffentlicher Mittel haben.
- h) Die Förderung erfolgt entweder anteilig zu einem festgelegten Prozentsatz an den förderfähigen Gesamtkosten, bei dem ein Höchstbetrag festgelegt wird (Anteilsfinanzierung) oder als pauschalierter Festbetrag (Festbetragsfinanzierung). Zusätzlich zur Anteilsfinanzierung kann eine Verwaltungskostenpauschale (VKP) gewährt werden.
- i) Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Der Nachweis über die Mittelverwendung ist drei Monate nach Abschluss der Maßnahme bzw. bei Projekten mit überjähriger Laufzeit bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.
- j) Vorhaben und Projekte gemäß den Punkten 3. u. 4. der Förderzwecke, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs bei dem antragsannehmenden Wohlfahrtsverband bzw. der „Aktion Aufwind“.

3) Förderfähigkeit von Organisationen und Projekten

Eine maßnahmenbezogene Förderung kann ausschließlich für Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Stadt und Landkreis Rosenheim gewährt werden, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Als freie gemeinnützige Organisationen in diesem Sinne gelten auch Ordensgemeinschaften und kirchliche Organisationen.

Nicht gefördert werden insbesondere

- gewerbliche Organisationen,
- juristische Personen, die von einzelnen Personen oder der öffentlichen Hand dominiert werden,
- Investitionen in langfristige Wirtschaftsgüter (z.B. Büroausstattung, Fahrzeuge, etc.) und Immobilien. Davon ausgenommen sind Investitionen in Spiel- und Freizeitgeräte für Kinder- und Jugendliche.
- stationäre und teilstationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag laut Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) unterzeichnet haben.



4) Förderinstrumente

Die Förderung durch die „Aktion Aufwind“ kann durch folgende Maßnahmen erfolgen:

a) Personenbezogene Förderung

- Zahlung von Geld
- Kostenübernahme für die Anschaffung von Sachmitteln
- Kostenübernahme von Gebühren und Beiträgen

b) Maßnahmenbezogene Förderung

- maßnahmenbezogene Personalkosten
- maßnahmenbezogene Sachmittel
- Verwaltungskostenpauschale

5) Förderspektrum

- a) Das Förderspektrum umfasst alle 17 Stiftungszwecke der Sparkassenstiftungen Zukunft (www.sparkassenstiftung-zukunft.de) der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling. Schwerpunkt der „Aktion Aufwind“ ist jedoch die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Punkt 1.
- b) Eine personenbezogene Förderung kann in der Regel nur bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro/jährlich p. Person erfolgen. Über eine eventuell höhere Förderung in Bezug auf Punkt 1. b) entscheidet der Vergabeausschuss im Einzelfall. Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 100 % der tatsächlichen Kosten gewährt werden
- c) Maximal können 10.000,- € pro Maßnahme gemäß 1. c) und d), innerhalb von drei Jahren gefördert werden.
- d) Die Sparkassenstiftungen als Rechtsträger können eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern, wenn
 - der Fördermittelempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - die Fördermittel zweckentfremdet werden,
 - Auflagen der Sparkassenstiftungen nicht eingehalten werden,
 - der Fördermittelempfänger seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder das Gericht die Eröffnung eines der beantragten Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse ablehnt oder die Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung in das Förderobjekt betrieben wird,



- der Fördermittelempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben im Kosten- und Finanzierungsplan erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

6) Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Förderungen und Zuschüssen sind mit einem vorgegebenen Antragsformular zu stellen. Diese werden sowohl für personenbezogene als auch für maßnahmenbezogene Förderungen unter www.aktion-aufwind.de zur Verfügung gestellt. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist zulässig.

7) Förderzusage, Pflichten des Zuwendungsempfängers

Nach Bewilligung der Förderung/des Zuschusses erhält der jeweilige einreichende Wohlfahrtsverband durch die Sparkassenstiftungen eine Förderbestätigung. Bei maßnahmenbezogenen Förderungen sind in der Förderbestätigung auch die Rechte und Pflichten des Zuschussempfängers geregelt. Bei der gemeinsamen Beantragung gemäß 1. d) erhält nur der federführende Partner den Bescheid und ist gegenüber der „Aktion Aufwind“ für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.

8) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses bzw. des Stiftungsvorstand ist ausgeschlossen.

9) Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.06.2012 in Kraft.